



AUFLAGEN FÜR DIE PLAKATIERUNG MIT PLAKATAUFSTELLERN AUF ÖFFENTLICHER FLÄCHE DER WISSENSCHAFTSSTADT DARMSTADT

-
1. Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, es darf zu keinen Sichtbehinderungen kommen.

Insbesondere darf der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht gefährdet oder behindert werden.

2. Plakatständer dürfen nicht an Ampeln selbst, sowie 20 m vor und hinter dem Signalmast, Verkehrszeichen aller Art, Verkehrseinrichtungen wie Sperrpfosten, Straßenketten, Bäumen sowie in Grünanlagen und auf öffentlichen Kinderspielplätzen aufgestellt bzw. angebracht werden. Hierzu wird auf § 9 Abs. 2 der Grünanlagensatzung hingewiesen.
 3. Zu Straßenkreuzungen bzw. Straßeneinmündungen, Fußgängerschutzanlagen sowie Fußgängerquerungshilfen (Fahrbahninseln) ist ein Abstand von 20 m, zur Bordsteinkante von 0,5 m, einzuhalten.
 4. Im Innenstadtbereich dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden. Im beiliegenden Plan ist dieser Bereich durch blaue Schraffierung umrahmt.
 5. Bei der Aufstellung der Plakattafeln darf es zu keiner Anhäufung kommen. Auf bereits genehmigte Plakatierungen ist Rücksicht zu nehmen.
 6. Die Plakattafeln sind so zu befestigen, dass sie auch bei schlechter Witterung ihre Standfestigkeit nicht verlieren und von Personen nicht ohne weiteres umgestoßen oder abgerissen werden können. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass kein fremdes Eigentum beschädigt oder beeinträchtigt wird.
 7. Die durch die Plakatierung eventuell entstehenden Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Grundstücken sind zu beseitigen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie alle sonstigen Eigentümer der Verkehrsflächen sind von jeglicher Haftung freizustellen. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle aus Anlass der Plakataufstellungen entstehenden Schäden sowohl an der Verkehrsfläche, an deren Zubehör als auch der Verkehrsteilnehmer.
 8. Eventuell im Einzelfall erforderliche privatrechtliche Genehmigungen sind gesondert einzuholen. Für das Anbringen von Plakaten an Straßenbeleuchtungsmasten ist zusätzlich eine Erlaubnis der HSE Technik GmbH notwendig und für die Befestigung an Fahrleitungsmasten der Straßenbahn das Einverständnis der HEAG mobilo GmbH einzuholen.
 9. Das Anbringen von Plakaten auf Brücken (z. B. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Bahnbrücken) ist grundsätzlich nicht zulässig.
-